



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- **Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. November 2021 (BayMBl. Nr. 772); Amtliche Bekanntmachung gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV** 195

**Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. November 2021 (BayMBl. Nr. 772); Amtliche Bekanntmachung gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV**

Die in § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV genannte Belegungsgrenze von mindestens 80 % der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich Regensburg, dem der Landkreis Cham angehört, wurde nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters überschritten. Derzeit sind 198 von 223 Intensivbetten im zugehörigen Leitstellenbereich belegt. Die derzeitige Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten beträgt im Leitstellenbereich Regensburg 88,7 %.

Zugleich hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Cham den in § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 14. BayIfSMV genannten Schwellenwert von 300 überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz liegt am 06.11.2021 bei 341,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

Damit gelten ab **Sonntag, den 07.11.2021** gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV im Landkreis Cham zusätzlich zu den Maßnahmen des § 16 Abs. 1 Satz 3 die Maßnahmen des § 17 S. 2 der 14. BayIfSMV entsprechend.

Darüber hinaus gelten die bisherigen Regelungen der 14. BayIfSMV fort.

Wird die 7-Tage-Inzidenz von 300 im Landkreis Cham an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten oder unterschreitet die Intensivbettenbelegung die Auslastungsgrenze von 80 % im zugehörigen Leitstellenbereich, so gibt das Landratsamt Cham dies unverzüglich amtlich bekannt. In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV fortgelten (vgl. § 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

Informationen zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und zu den aktuell im Landkreis Cham geltenden Regelungen sind auf der Homepage des Landkreises Cham unter <https://www.landkreis-cham.de/aktuelles-nachrichten/coronavirus/> zu finden.

Cham, den 06.11.2021  
Landratsamt Cham

Franz Löffler, Landrat

